

Tariffbereich/Branche	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauerhandwerk, Am Südfriedhof 7-9, 40221 Düsseldorf			
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe, Beerlager Str. 20, 48727 Billerbeck			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks. Das sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben: Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen. Diese Betriebe werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes, Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues sowie Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig in der Fassung ab 01.01.2010 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen)			
Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: gültig ab 01.09.1991 - in der Fassung ab 01.09.2015			
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2018 - kündbar zum 30.04.2020			
Laufzeit des Ausbildungsvergütungstarifvertrages: gültig ab 01.09.2017 - kündbar zum 31.08.2020			
Anzahl der Lohngruppen: 7			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen			
	ab 01.01.2018	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019
Unterste Lohngruppe (Der Mindestlohn nach dem AEntG ist zu beachten)			
Steinmetzhelfer	11,40 € bis 12,86 €	11,40 € bis 13,10 €	11,40 € bis 13,10 €
Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	14,63 €	14,92 €	15,22 €
Steinschleifer	14,67 €	14,96 €	15,26 €
Ecklohn (Lohngruppe 3)			
	16,07 €	16,39 €	16,72 €

Einstieg nach Ausbildung			
Steinmetzen, Schrifthauer, Versetzer und Fräser, soweit sie aus Steinmetzberuf kommen.			
im 1. Berufsjahr	14,46 €	14,75 €	15,05 €
ab 2. Berufsjahr	16,07 €	16,39 €	16,72 €
Höchste Lohngruppe			
Vorarbeiter			
	17,63 €	17,98 €	18,34 €
Steinbildhauer, Bildhauer			
	20,74 €	20,74 €	20,74 €
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte - nicht geregelt			
Höhe des Mindestlohnes			
<p>Nach der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 29.08.2019 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohnes im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 25.02.2019 auf alle nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 1. September 2019 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.</p> <p>Die Rechtsnormen des Tarifvertrags finden auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Anwendung.</p> <p>Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p>			
Die Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft und am 30.04.2021 außer Kraft.			
(BAnz AT 30.08.2019 V1)			
Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 25.02.2019 beträgt der Mindestlohn			
	ab 01.05.2019	ab 01.05.2020	
	11,85 €	12,20 €	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende ab 01.09.2017			
1. Ausbildungsjahr	530,00 €		
2. Ausbildungsjahr	620,00 €		
3. Ausbildungsjahr	720,00 €		
Wöchentliche Regelarbeitszeit (gilt auch für Auszubildende)			
39 Stunden			
Urlaubsdauer (gilt auch für Auszubildende)			
30 Arbeitstage			
zusätzliches Urlaubsgeld			
nach 12-monatiger Betriebszugehörigkeit und Vollendung des 18. Lebensjahres 15,34 € je Urlaubstag			
Auszubildende erhalten die Hälfte des o.a. Betrages nach 12-monatiger Betriebszugehörigkeit.			

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) (gilt auch für Angestellte)
790,00 DM
Auszubildende erhalten im 1. Ausbildungsjahr 100,00 DM, im 2. Ausbildungsjahr 125,00 DM und im 3. Ausbildungsjahr 150,00 DM.
Vermögenswirksame Leistung (gilt auch für Auszubildende und Angestellte)
26,59 € Arbeitgeberanteil monatlich